



VERBAND DER SPORTVEREINE SÜDTIROLS

I-39100 Bozen
Brennerstr. 9
Postfach 259

Tel.+39 0471 974 378
Fax.+39 0471 979 373
www.vss.bz.it - info@vss.bz.it

Steuernummer 80022790218
Landesgericht BZ Nr. 8759/444 R.P.G.
Volontariatsorganisation Dekret LH Nr. 5/1.1.



An die
MITGLIEDSVEREINE

z. K.
An die Verbandsleitung
An die Referenten

Elektronischer Fragebogen EAS – Termin 15.12.2009

Im Zuge der verstärkten Steuerkontrollen sieht das Finanzgesetz 2009 vor, dass die Vereine eine Reihe von Informationen und Daten mittels einen eigenen Vordrucks (EAS) der Finanzverwaltung nach Rom schicken müssen. Die Agentur der Einnahmen will damit prüfen, ob die Vereine die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der steuerlichen Begünstigungen besitzen.

Nachfolgend geben wir eine Zusammenfassung der wichtigsten Meldevorschriften.

Anwendung steuerliche Begünstigungen

Der Gesetzgeber schreibt nunmehr zwingend vor, dass die Vereine in Zukunft nur mehr dann die steuerlichen Begünstigungen [1] anwenden können, wenn sie zum einen die steuerlichen Voraussetzungen haben und zum anderen der Finanzverwaltung eine Reihe von Daten und Informationen über einen eigenen Vordruck (EAS) in elektronischer Form übermitteln. Diese Informationen dienen der Steuerbehörde für eine genauere Kontrolle der Vereine.

Vordruck

Der Vordruck, mit dem Titel „Modello per la comunicazione dei dati rilevanti ai fini fiscali da parte degli enti associativi“, mit den dazugehörigen Anleitungen zur Abfassung ist auf der Webseite www.agenziaentrate.it

(<http://www.agenziaentrate.gov.it/ilwcm/connect/Nsi/Strumenti/Modulistica/Modulistica+bilingue/Modulistica+in+tedesco/Vordruck+EAS+2009/>) veröffentlicht. Auf Intervention des VSS wurde nunmehr auch ein zweisprachiger Vordruck von der zuständigen Steuerbehörde auf derselben Webseite veröffentlicht.

Meldepflichtige Vereine

Folgende Vereine sind zur Übermittlung des elektronischen Fragebogens verpflichtet:

- Amateursportvereine, die im CONI Register eingetragen sind und neben der institutionellen auch gewerbliche Tätigkeiten ausüben;
- Amateursportgesellschaften (GmbH, AG);
- Volontariatsvereine mit gewerblichen Nebentätigkeiten, die über die im Min. Dekret vom 25.05.1995 vorgesehenen Fälle hinausgehen;
- Amateursportvereine, die nicht im CONI Register eingetragen sind.

[1] Artikel 148, DPR 917/1986 und Artikel 4, DPR 633/1972; Min.Rund. 12/E/2009

Vereine die von der Meldung befreit sind

Von der Meldung sind folgende Vereine befreit:

- a) Amateursportvereine, die im CONI Register eingetragen sind und ausschließlich institutionelle Tätigkeiten ausüben und keine gewerblichen Einnahmen (Rechnungen für Werbeeinnahmen, Sponsorbeiträge, Feste usw.) erzielen. Wenn der Verein Unkostenbeiträge für spezifische Leistungen von seinen Mitgliedern kassiert, dann muss der Vordruck trotzdem gemacht werden, obwohl diese Beträge als sog. „institutionelle“ Erträge steuerbefreit sind;
- b) Volontariatsvereine, die neben der institutionellen Tätigkeit, ausschließlich Einnahmen aus Nebentätigkeiten erzielen, wie sie im Min. Dekret vom 25.05.1995 vorgesehen sind.

Vordruck in vollständiger Form

Der Vordruck umfasst insgesamt 38 Fragen. Den vollständigen Vordruck müssen folgende Vereine ausfüllen:

1. Sportvereine die bei keinem vom CONI anerkannten Fachsportverband angegliedert sind, unabhängig ob sie gewerblichen Einnahmen erzielen oder nicht.
2. Sportvereine die nicht im CONI Register eingetragen sind, unabhängig ob sie gewerbliche Einnahmen erzielt oder nicht.

Die Amateursportvereine hingegen, die im CONI Register eingetragen sind, brauchen nur einen Teil des Fragebogens ausfüllen > siehe dazu das Kap. „Vordruck in verkürzter Form“.

Vordruck in verkürzter Form

Folgende Vereine und Organisationen sind berechtigt, den Fragenbogen in verkürzter Form auszufüllen:

1. Amateursportvereine die im CONI Register eingetragen sind;
2. Sportvereine, die als Volontariatsvereine im Landesverzeichnis eingetragen sind;
3. Sportvereine, die als juristische Person des Privatrechts („Rechtspersönlichkeit“) anerkannt und im betreffenden Register eingetragen worden sind.

Die genannten Vereine müssen den allgemeinen Abschnitt über die Eckdaten des Vereins, Sitz und des rechtlichen Vertreters sowie die nachfolgenden Fragen beantworten bzw. ausfüllen:

- Vereine lt. Pkt. 1: Fragen Zeile Nr. 4, 5, 6, 20, 25, 26.
- Vereine lt. Pkt. 2: Fragen Zeile Nr. 4, 5, 6, 20, 25, 26.
- Vereine lt. Pkt. 3: Fragen Zeile Nr. 3, 4, 5, 6, 20, 25, 26.

Übermittlung

Der Vordruck muss ausschließlich elektronisch über Internet der Finanzbehörde nach Rom übermittelt werden. Die Übermittlung kann erfolgen:

1. direkt durch den Verein (Verfahren Entratel oder Fisconline);
2. durch die autorisierten Steuerbüros;
3. durch die lokalen Stellen der Agentur der Einnahmen.

In diesem Fall muss der Vereinspräsident mit dem ausgefüllten Vordruck bei der Agentur der Einnahmen vorstellig werden, die dann für die Übermittlung sorgt. Die zuständigen Beamten sorgen nur für die Übertragung der Daten, ohne Hilfestellung oder Beratung für das Ausfüllen des Vordruckes. Die Übermittlung ist kostenfrei.

Die Finanzverwaltung bestätigt nach Erhalt der Meldung die ordnungsgemäße Abgabe. Die Bestätigung wird dem Übermittler elektronisch zugesandt.

Dem Verein wird eine Kopie des Vordruckes und eine Bestätigung über die durchgeführte Übermittlung ausgehändigt.

Der VSS bietet den MV, welche bereits die Steuererklärung über den VSS abwickeln, bei der Übermittlung entsprechende Hilfe an. Für diesen Service ist ein kleiner Unkostenbeitrag zu entrichten, da die Übermittlung durch einen autorisierten Steuerberater erfolgt.

Termin

Der Vordruck muss innerhalb **15. Dezember 2009** an die Finanzverwaltung elektronisch geschickt werden. Dieser Termin gilt für alle Vereine, die am 29.11.2009 bereits bestehen. Bei Neugründungen muss der Verein die Meldung innerhalb 60 Tage ab Gründungsdatum verschicken.

Im Falle von Änderungen in Bezug auf die im Meldebogen ausgefüllten Fragen, muss eine neue Meldung innerhalb des Folgejahres eingereicht werden. Etwaige Änderungen müssen jährlich nachgereicht werden.

Zusammenfassung der Voraussetzungen

Aufgrund der neuen gesetzlichen Bestimmungen, müssen die Amateursportvereine nunmehr folgende Bedingungen einhalten, um die steuerlichen Begünstigungen anwenden zu können:

1. die Vereinssatzung muss alle vom Artikel 90 des Gesetzes Nr. 289/2002 vorgeschriebenen Merkmale und Bestimmungen aufweisen;
2. die Eintragung in das CONI Register (nur für Vereine möglich, die bei einem vom CONI anerkannten Fachsportverband angegliedert sind);
3. die Meldung von Daten und Informationen mittels elektronischen Vordruckes EAS (Gesetz Nr. 2/2009).

Strafen

Die Vereine, welche zur Übermittlung des Vordruckes verpflichtet sind und dieser Auflage innerhalb den vorgesehenen Fristen nicht nachkommen, verlieren eine Reihe von steuerlichen Begünstigungen. Außerdem könnte die unterlassene Übermittlung, der nicht vollständig oder mit falschen Angaben ausgefüllte Fragebogen, zu Verwaltungsstrafen von Euro 258 bis Euro 2065 nach sich ziehen. Der Präsident als rechtlicher Vertreter haftet hingegen für die fehlerhaften und die falschen Erklärungen.

Für zweckdienliche Auskünfte stehen Ihnen die Mitarbeiter der Geschäftsstelle zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen.

Dr. Manfred Call
Geschäftsführer

Bozen, den 23. November 2009

Anlage:
- Meldevordruck